Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG

Generalagentur Fred Schneider
Länggasse 2A
CH-3601 Thun
Telefon 058 357 17 17
Fax 058 357 17 18

Hauptsitz
Bleicherweg 19
CH-8022 Zürich
Telefon +41 58 358 71 11
Fax +41 58 358 40 42

Transportversicherung
Generalpolice
Vertragsübersicht zur Police Nr. U50.8.297.389

Grund der Ausfertigung: Änderung des Vertrages
Ausschluss einer bisher versicherten Branche
Deklarationsrelevante Änderung

Versicherungsdauer

Gültig ab	01.01.2010
Ablauf der Versicherung	01.01.2015

Versicherungsnehmer

Schweizerischer Modellflugverband SMV
CH-8954 Geroldswil, Höhenstrasse 17

Versicherte Risiken		Nettoprämie jährlich
Transport Waren	Aufgehoben	
Versicherung für Aufenthalte (Messen, Ausstellungen und Lager)	CHF	0.00

Vertragsabrechnung		netto		brutto
Fällige Prämie aus dieser Vertragsabrechnung	CHF	0.00	CHF	0.00

Bitte beachten Sie die in der Police vermerkten individuellen Vereinbarungen.

Diese Vertragsübersicht bildet einen integrierten Bestandteil der Police.

COPY

AS017 215 POGDP207 334

Transportversicherung
Generalpolice

Versicherung für Aufenthalte (Messen, Ausstellungen und Lager)

Police Nr. U50.8.297.389

Versicherungsschutz

Versichert sind Waren aus dem Handels- und Fabrikationsprogramm des Versicherungsnehmers, vorwiegend Versicherungssumme CHF 500'000.00

bzw. zur Versicherung angemeldet werden Flugzeugmodelle/Inventar

Deckungsumfang Der Versicherungsschutz gilt gemäss

Art. 4, 'gegen alle Risiken' der Allgemeinen Bedingungen (ABVT)

Art. 4 gilt auch für gebrauchte und unverpackte Güter

Zusätzlich finden die Bestimmungen der folgenden Klauseln Anwendung

Maschinen, Apparate, Instrumente, Möbel und Fahrzeuge

Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert

Selbstbehalt

Es gelten die Selbstbehalte gemäss den individuellen Vereinbarungen

Gebrauchte und unverpackte Güter (ABVT)

In teilweiser Abänderung von Art. 3 der ABVT gilt der vorgenannte Deckungsumfang auch für gebrauchte und unverpackte Güter. Beschädigungen müssen nachweislich während eines diesem Vertrag zugrundeliegenden Transportes entstanden sein. Vor Transport- bzw. Risikobeginn bereits bestandene Beschädigungen sind nicht versichert und der Versicherer ist von jeder Leistungspflicht befreit.

Geltende Bedingungen

Vertragsanpassung

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Versicherung von Gütertransporten (ABVT 1988)

Policenbedingungen (PB 2006) Generalpolice; Ausgabe 01.2006

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten (ABVT 1988, Ausgabe Januar 1999)

Individuelle Vereinbarungen

Versichertes Risiko
Zur Versicherung angemeldet werden Aufenthalte an von regionalen Sektionen organisierten Ausstellungen innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie die jeweiligen Hin- und Rücktransporte.

Fakultative Alimentierung
In Abänderung von Art. 1 der Bedingungen für Generalpolicen ist der Versicherungsnehmer nicht verpflichtet, sämtliche in der Generalpolice bezeichneten Ausstellungsaufenthalte anzumelden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich deshalb nur auf diejenigen Ausstellungsaufenthalte, welche vor Risikobeginn zur Versicherung angemeldet und durch den Versicherer bestätigt worden sind.

Versicherungsschutz
Modelle (Ausstellung inkl. Hin- und Rücktransporte)
Die Versicherung gilt im Umfang von Art. 4 'All Risks' der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten (ABVT 2006). Ebenfalls Gültigkeit haben die Klauseln TR 1/2006 und 3/2006.

Eigenes und gemietetes Inventar (Hin- und Rücktransporte)
Die Versicherung gilt im Umfang von Art. 2 'eingeschränkte Versicherung" der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten (ABVT 2006). Versichert sind Verlust und Beschädigung der Güter, wenn sie die unmittelbare Folge eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse, so genannte qualifizierte Unfälle, sind

-Zusammenstoss, Sturz oder Zusammenbruch des Transportmittels
-In Abänderung von Art. 2 der Einbruchdiebstahl ins abgeschlossene Fahrzeug

COPY

-Einsturz von Kunstbauten
-Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Überschwemmung, Lawinen, Erd- und Schneerutsch, Felssturz orkanartiger Sturm (Windgeschwindigkeit über 100 km pro Stunde)
-Sturz der Güter während der Verladung, Umladung und Ausladung

Eigenes und gemietetes Inventar (während der Ausstellung)
Die Versicherung gilt im Umfang der Bedingungen für Feuer, Elementarereingisse, Einbruchdiebstahl und Beraubung, Wasser.

Dauer der Versicherung
In Abänderung von Art. 8 der ABVT 2006 beginnt die Versicherung sobald die Güter von Ihrem Standort beim Absender im Zusammenhang mit dem versicherten Transport entfernt werden und endet, sobald sie nach erfolgter Ausstellung und Rücktransport beim Empfänger wieder an den für sie bestimmten Standort verbracht bzw. abgestellt werden.

Verpackung/Verstauung
Die Güter sind bei Möglichkeit transporttüchtig zu verpacken, falls unverpackt transportgeschützt und oder gesichert zu transportieren.

Versicherungs- bzw. Ersatzwert
In Abänderung von Art. 10 und 11 der ABVT gelten folgende Versicherungs- bzw. Ersatzwerte vereinbart

Neue Waren	Einstandspreis des Versicherungsnehmers
Gebrauchte Waren	Wert zum Zeitpunkt des Schadenfalles
Gegenstände mit Liehaberwert	Wert zum Zeitpunkt des Schadenfalles unter Vorbehalt der Klausel TR 3/2006

Sicherheitsbestimmungen
Während den Öffnungszeiten müssen die Modellflugzeuge unter ständiger Aufsicht von Vertretern des lokalen Organisators des Schweiz. Modellflugverbandes (SMV) sein. Ausserhalb der Öffnungszeiten sind die Ausstellungsräume abzuschliessen.

Selbstbehalt
CHF 200.00 pro Modell

Schadenanzeige und Schadennachweis
Schäden sind unverzüglich nach Eintritt bzw. Feststellung der Allianz Suisse, Transport-Schaden, Tel. 058 358 77 47 zu melden.

Im Schadenfall ist der Versicherer unverzüglich beizuziehen, um den Schaden festzustellen und die nötigen Massnahmen zu treffen **Bei Diebstahl oder Abhandenkommen muss bei der Polizei Anzeige erstattet werden** . Allfällige Reparaturarbeiten dürfen nur mit der Einwilligung des Versicherers ausgeführt werden.

Die Schadenanzeige muss spätestens nach 14 Tagen nach Beendigung der Ausstellung bzw. des Rücktransportes erfolgen. Auf Schäden, die später gemeldet werden, kann nicht mehr eingetreten werden. Bestandeskontrollen sind umgehend nach Abschluss der Ausstellung bzw. des Rücktransporten durchzuführen. Zudem hat die Versicherungsnehmerin oder der versicherte Aussteller im Schadenfall für die Erhaltung und Rettung der Güter sowie für die Minderung des Schadens zu sorgen.

COPY

Prämie

Einmalprämie netto	CHF	0.00
Einmalprämie brutto	CHF	0.00

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG

M. Knof R. Rykart

Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, anderenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.

Hat die Gesellschaft die Informationspflicht des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) verletzt, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei der Gesellschaft wirksam. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den gesetzlichen Informationen Kenntnis erhalten hat, jedenfalls spätestens 1 Jahr nach der Pflichtverletzung. Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG). Hat die Gesellschaft die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens 4 Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

COPY

Besondere Bedingungen (BB)
Vertragsanpassung

Der Versicherer kann die Anpassung des Vertragsinhaltes vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat er dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres beim Versicherer eintreffen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

COPY

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten (ABVT 1988)

Inhaltsverzeichnis

	Nummer
Aussetzen von Kühlanlagen	15
Begleittransporte	21
Bruch	3
Etikettenschäden	10
Exportschutz	18
Gebrauchte Maschinen, Apparate, Instrumente und Fahrzeuge	12
Gebrauchte Möbel, Umzugsgut und persönliche Effekten	13
Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert	14
Geruchsannahme	6
Krieg	7
Lebende Tiere	16
Leckage	4
Minen	9
Neue Maschinen, Apparate, Instrumente, Möbel und Fahrzeuge	11
Rost und Oxydation	2
Ratten, Mäuse und Ungeziefer	5
Streik, Unruhen	8
Subsidiärversicherung für schweizerische Importgüter	19
Temperatureinflüsse	23
Uhren, Bijouterie, Zubehör und Ersatzteile	17
Vernässung durch Süsswasser	1
Zoll und Verbrauchssteuern	20

Die Klauseln STV Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 23 gelten nur, soweit deren Anwendung gesondert und im einzelnen vereinbart worden ist.

Vernässung durch Süsswasser 1

Klausel STV 1 / 1988

In Abänderung der in Art. 3 ABVT 1988 vorgesehenen Ausschlüsse sind auch Verlust und Beschädigung infolge Vernässung durch Süsswasser sowie durch Niederschlag aus Verdunstung im Schiff oder Container versichert. Rost und andere Oxydation bleiben ausgeschlossen.

Rost und Oxydation 2

Klausel STV 2 / 1988

In Abänderung der in Art. 3 ABVT 1988 vorgesehenen Ausschlüsse sind - frei von/unter Abzug von .....% pro Kollo - auch Verlust und Beschädigung infolge Rost und anderer Oxydation, verursacht durch äussere Einwirkung von Wasser oder einer anderen Flüssigkeit, versichert. Es ist nachzuweisen, dass die Verpackung Spuren dieser Einwirkung getragen hat.

Bruch 3

Klausel STV 3 / 1988

In Abänderung der in Art. 3 ABVT 1988 vorgesehenen Ausschlüsse ist auch das Bruchrisiko, jedoch frei von/unter Abzug von .....% pro Kollo versichert.

Leckage 4

Klausel STV 4 / 1988

In Abänderung der in Art. 3 ABVT 1988 vorgesehenen Ausschlüsse ist auch das Risiko der aussergewöhnlichen Leckage(Auslaufen), jedoch unter Abzug von .....% (Abzug für gewöhnliche Leckage inbegriffen) pro Behältnis versichert.

Ratten, Mäuse und Ungeziefer 5

Klausel STV 5 / 1988

In Abänderung der in Art. 3 ABVT 1988 vorgesehenen Ausschlüsse sind auch Verlust und Beschädigung durch Ratten und Mäuse oder von aussen kommendes Ungeziefer versichert.

Geruchsannahme 6

Klausel STV 6 / 1988

In Abänderung der in Art. 3 ABVT 1988 vorgesehenen Ausschlüsse ist auch der Schaden versichert, der dadurch entsteht, dass die Güter einen von aussen - nicht aber von Verpackung oder Behälter - auf sie einwirkenden Geruch annehmen.

Krieg 7

Klausel STV 7 / 1988

1. In Abänderung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Ausschlussbestimmungen betreffend die Folgen von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven sind versichert
   - Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren
   - die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter entfallen sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter

   unmittelbar verursacht durch

1.1. Krieg

1.2. Kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle)

1.3. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion

1.4. Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen

1.5. Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen. Bei Verschollenheit eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges mit seiner Ladung wird als Ursache ein solches Kriegswerkzeug vermutet, sofern dafür die Wahrscheinlichkeit besteht.

1.6. Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht im Zusammenhang mit Ereignissen gemäss Ziff. 1.1. - 1.4.

Die vom Versicherer zu leistende Entschädigung kann frühestens 90 Tage nach Eintritt eines Tatbestandes gemäss Absatz 1 verlangt werden.

2. Ausgeschlossen von der Versicherung sind

2.1. Verlust und Beschädigung, verursacht durch Kriegswerkzeuge, bei denen in feindseliger Absicht eine Atomkernspaltung, eine Kernfusion oder ein ähnlicher Vorgang erfolgt oder Kernenergie oder radioaktive Substanzen verwendet werden.

2.2. Verlust und Beschädigung gemäss Ziff. 1.6. aufgrund von Verfügungen und Erlassen, die bei Beginn der Reise in Kraft sind.

2.3. Mittelbare Schäden, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge von Ereignissen gemäss Ziff. 1. zurückzuführen sind.

2.4. Kriegskontributionen

3. Anfang und Ende der Versicherung

3.1. Frachtsendungen

3.1.1. Die Versicherung beginnt, sobald die Güter oder Valoren an Bord eines Seeschiffes oder eines Luftfahrzeuges verbracht worden sind. Die Versicherung endet, sobald die Güter oder Valoren im Bestimmungshafen das Seeschiff oder Luftfahrzeug verlassen,

COPY

oder

nach Ablauf von 15 Tagen ab Mitternacht desjenigen Tages, an dem das Seeschiff oder Luftfahrzeug im Bestimmungshafen angekommen ist, je nachdem, welcher der beiden genannten Fälle zuerst eintritt.

3.1.2. Werden die Güter oder Valoren in einem Zwischenhafen oder an einem Zwischenplatz umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen ab Mitternacht desjenigen Tages, an dem das Seeschiff oder Luftfahrzeug in diesem Zwischenhafen oder an diesem Zwischenplatz angekommen ist, gleichgültig, ob die Güter oder Valoren an Land oder zu Wasser lagern. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die Güter oder Valoren an Bord des Seeschiffes oder Luftfahrzeuges verbracht worden sind, mit dem die Weiterreise erfolgen soll.

3.1.3. Endet der Frachtvertrag statt im vorgesehenen Bestimmungshafen in einem anderen Hafen oder an einem anderen Platz, gilt dieser als Bestimmungshafen im Sinne von Ziff. 3.1.1.

3.1.4. Als Seeschiff im Sinne dieser Klausel gilt das Schiff, welches die Güter oder Valoren von einem Hafen oder Platz nach einem anderen Hafen oder Platz bringt, wobei eine Strecke über Meer zurückzulegen ist.

- Ein Seeschiff gilt als angekommen, wenn es innerhalb des Hafengebietes an irgendeinem Platz vor Anker liegt, vertäut oder auf andere Weise gesichert ist.

Ist ein solcher Platz nicht verfügbar, gilt ein Seeschiff als angekommen, wenn es erstmals Anker wirft, vertäut oder gesichert ist, gleichgültig, ob es sich innerhalb oder ausserhalb des vorgesehenen Hafens befindet.

3.2. Postsendungen

Die Versicherung beginnt mit der Übergabe an die Post und endet mit der Ablieferung durch die Post an den Adressaten.

4. Solange die Reise nicht begonnen hat, kann der Versicherer die aufgrund dieser Klausel gewährte Versicherung jederzeit auf 24 Stunden kündigen.

Streik, Unruhen 8

Klausel STV 8 / 1988

1. In Abänderung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Ausschlussbestimmungen betreffend die Folgen von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven sind versichert
   - Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren
   - Die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter entfallen sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter,

   die aus politischen oder sozialen Motiven unmittelbar verursacht werden durch
   - Streikende und Ausgesperrte sowie durch Personen, die sich an Unruhen aller Art beteiligen
   - gewalttätige oder böswillige Handlungen.

   Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren, die im Zusammenhang mit diesen Ereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften der öffentlichen Gewalt entstanden sind.
2. Diese Erweiterung der Versicherung ist jedoch nicht mehr wirksam, sobald die erwähnten Ereignisse die Merkmale eines Krieges, kriegsähnlicher Ereignisse (z. B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle), eines Bürgerkrieges, einer Revolution oder Rebellion sowie einer Kriegsvorbereitung oder Kriegsmassnahme annehmen.
3. Ausgeschlossen von der Versicherung sind mittelbare Schäden, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge von Ereignissen gemäss Ziff. 1 zurückzuführen sind.
4. Solange die Reise nicht begonnen hat, kann der Versicherer die aufgrund dieser Klausel gewährte Versicherung jederzeit auf 24 Stunden kündigen.

Minen 9

Klausel STV 9 / 1988

1. In Abänderung der in den Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Ausschlüsse sind Verlust und Beschädigung, unmittelbar verursacht durch Explosion von Minen oder gesunkenen oder treibenden Torpedos, versichert.
2. Diese Ausdehnung der Versicherung gilt nur, während sich die Güter an Bord eines Wasserfahrzeuges befinden.
3. Solange die Reise nicht begonnen hat, kann der Versicherer die aufgrund dieser Klausel getroffene Vereinbarung jederzeit auf 24 Stunden kündigen.

Etikettenschäden 10

Klausel STV 10 / 1988

Bei Schäden an Etiketten, ihnen gleichzustellenden Hüllen und Kapseln beschränkt sich die Haftung des Versicherers im Rahmen der gewährten Versicherung auf die Aufwendungen für den Ersatz dieses Materials und für die Neuetikettierung oder Wiederverpackung der Ware.

Neue Maschinen, Apparate, Instrumente, Möbel und Fahrzeuge 11

Klausel STV 11 / 1988

1. Bei Beschädigung - soweit versichert - vergütet der Versicherer die Kosten der Instandstellung; sie ist dort vorzunehmen, wo sie sich unter Berücksichtigung allfälliger Transportkosten zweckmässig und am billigsten ausführen lässt. - Für Minderwert nach der Instandstellung haftet der Versicherer nicht.
2. Ist der Ersatz der beschädigten Teile für den Versicherer weniger kostspielig als die Instandstellung oder sind Teile abhanden gekommen, vergütet der Versicherer den Wert der zu ersetzenden Teile (ohne einen etwa mitversicherten Zuschlag für «erhofften Gewinn») sowie die Kosten ihrer Auswechslung, abzüglich des allfälligen Wertes der beschädigten Teile. Zoll und Verbrauchssteuern für Ersatzteile werden nur insoweit vergütet, als für die vom Schaden betroffene Sendung der Zoll und die Verbrauchssteuern mitversichert worden sind.
3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen
   a) bei emaillierten oder lackierten Gegenständen Absplitterungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden;
   b) bei Möbeln und Holzteilen Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden, Druckschäden und Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren.

Gebrauchte Maschinen, Apparate, Instrumente und Fahrzeuge 12

Klausel STV 12 / 1988

1. In Abänderung von Art. 13 ABVT 1988 haftet der Versicherer für Beschädigung oder Verlust einzelner Teile - soweit versichert nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Ersatzwert eines neuen, gleichartigen Gegenstandes. Diese Bestimmung kann durch besondere Vereinbarung abgeändert werden.
2. Die Instandstellung der beschädigten Teile ist dort vorzunehmen, wo sie sich unter Berücksichtigung allfälliger Transportkosten zweckmässig und am billigsten ausführen lässt. - Für Minderwert nach Instandstellung haftet der Versicherer nicht.
3. Ist der Ersatz der beschädigten Teile für den Versicherer weniger kostspielig als die Instandstellung oder sind Teile abhanden gekommen, vergütet der Versicherer den Wert der zu ersetzenden Teile (ohne einen etwa mitversicherten Zuschlag für «erhofften Gewinn») sowie die Kosten ihrer Auswechslung, abzüglich des allfälligen Wertes der beschädigten Teile. Zoll und Verbrauchssteuern für Ersatzteile werden nur insoweit vergütet, als für den vom Schaden betroffenen Transport der Zoll und die Verbrauchssteuern mitversichert worden sind.
4. Bei emaillierten oder lackierten Gegenständen sind - wenn nichts anderes vereinbart ist - Absplitterungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden ausgeschlossen.

Gebrauchte Möbel, Umzugsgut und persönliche Effekten 13

Klausel STV 13 / 1988

1. Bei Teilverlust oder Beschädigung - soweit versichert - vergütet der Versicherer
   a) die Reparaturkosten, nicht aber allfälligen Minderwert nach der Reparatur;
   b) den anteiligen Versicherungswert, wenn Gegenstände oder Teile davon nicht mehr vorhanden oder nicht mehr reparaturfähig sind oder wenn die Reparaturkosten den Versicherungswert der beschädigten Gegenstände oder Teile übersteigen würden.
2. Der Versicherer hat auch dann nur die Reparaturkosten oder den anteiligen Versicherungswert der beschädigten oder fehlenden Gegenstände zu vergüten, wenn diese Gegenstände Teile einer aus verschiedenen Stücken bestehenden Gruppe oder Einheit sind (Service, Satz, Pendants, Garnitur, mehrbändige Werke usw.) und die verbleibenden Teile an Wert verlieren, weil die Gruppe nicht mehr vollständig oder nach Reparatur einzelner Stücke nicht mehr einheitlich ist.

COPY

3. Ausgeschlossen von der Versicherung sind

   Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden, Druckschäden und Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren; bei emaillierten oder lackierten Gegenständen auch Absplitterungsschäden.

Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert 14

Klausel STV 14 / 1988

Für die Versicherung von Gegenständen mit Kunst- oder Liebhaberwert gelten in Ergänzung der ABVT 1988 folgende Bestimmungen

a) Für den Transport der Gegenstände müssen alle für ihren Schutz angemessenen Vorkehrungen nach fachmännischer Art getroffen werden.

b) Die vereinbarte Versicherungssumme bildet keinen Beweis für den Wert der versicherten Sachen. Dieser ist im Schadenfall durch den Anspruchsberechtigten nachzuweisen.

c) Im Schadenfall ist durch eine Expertise gemäss Art. 23 ABVT 1988 festzustellen, ob und mit welchen Kosten sich der Gegenstand reparieren oder restaurieren lässt. Gegebenenfalls kann der Versicherer verlangen, dass die Reparatur oder Restaurierung ausgeführt wird. Stellen die Experten trotz Ausführung der Reparatur oder Restaurierung einen Minderwert fest, haftet der Versicherer nicht nur für die Instandstellungskosten, sondern auch für den Minderwert. Verzichtet der Versicherer auf die Ausführung der Reparatur oder Restaurierung, hat er den Versicherungsnehmer zu entschädigen aufgrund des von den Experten zu ermittelnden Unterschiedes zwischen dem Wert des Gegenstandes in gesundem Zustand und dem Wert in beschädigtem Zustand.

d) Wird ein Gegenstand vor Ende der Reise zu einem Preis verkauft, der niedriger ist als die Versicherungssumme, ist die Haftung des Versicherers mit dem Verkaufspreis begrenzt.

Aussetzen der Kühlanlagen 15

Klausel STV 15 / 1991

1. In Abänderung des Ausschlusses «Temperatureinflüsse» in Art. 6 a) der ABVT 1988 erstreckt sich die Versicherung auf den Verderb der Güter als Folge des vollständigen Aussetzens der Kühl- oder Thermoanlagen.
2. Der Versicherungsschutz gemäss vorstehendem Abschnitt 1 wird nur wirksam, sofern
   a) das Aussetzen durch Verlust oder Beschädigung dieser Anlagen verursacht wurde und
   b) dieses Aussetzen bei Landtransporten und Lagerungen mindestens 8 und bei Fluss- und Seetransporten mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden gedauert hat.
3. Gefrierbrand ist von der Versicherung ausgeschlossen.

Lebende Tiere 16

Klausel STV 16 / 1988

Versichert sind Verlust durch Tod, behördlich verfügte Notschlachtung oder Abhandenkommen der Tiere, soweit dieser Verlust durch einen qualifizierten Unfall gemäss Art. 2 ABVT 1988 oder durch Sturz der Tiere während der Verladung, Umladung oder Ausladung entstanden ist.

Uhren, Bijouterie, Zubehör und Ersatzteile 17

Klausel STV 17 / 1991

1. Es gilt die Versicherung gegen alle Risiken gemäss Art. 4 ABVT 1988.
2. Während der Zeit, da sich die Güter - im Rahmen von Art. 10 ABVT 1988 - in der Obhut des Versicherungsnehmers, Absenders oder Empfängers befinden, sofern sie nicht in der Eigenschaft als Frachtführer handeln, leistet der Versicherer Ersatz für Verlust nur, falls dieser die unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse ist
   - Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die mit der Durchführung des Transportes beauftragten Personen oder bei deren Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Unfall oder Tod;
   - qualifizierter Unfall gemäss Art. 2 ABVT 1988 und
   - während Zwischenaufenthalten Einbruchdiebstahl aus abgeschlossenen Räumen von massiven Gebäuden.
3. Falls aus irgendeinem Grunde Güter, die dem Empfänger nicht abgeliefert worden sind, an den Absender zurückgesandt werden, bleiben sie gegen Entrichtung der zur Zeit der Rücksendung gültigen Prämie auch während der Rückreise versichert, unter der Bedingung, dass das Aufenthaltsrisiko versichert ist und der Versicherungsnehmer die Rückreise anmeldet, sobald er davon Kenntnis erhält.
4. Der Versicherungsnehmer kann Güter, die an eine öffentliche Kontrollstelle geschickt werden, für die Hin- und Rückreise sowie für den Aufenthalt versichern, vorausgesetzt, dass die betreffenden Anmeldungen gleichzeitig erfolgen.
5. Die dem Versicherungsnehmer bekanntgegebenen Vorschriften für den Versand, die Lagerungen, die Wertangabe und den Höchstwert pro Versandstück bilden einen integrierenden Bestandteil der Police. Werden diese Vorschriften verletzt, fällt jeder Entschädigungsanspruch dahin.
6. Ebenso ist der Versicherer von jeder Haftung befreit, wenn der Versicherungsnehmer sich betrügerische Machenschaften zuschulden kommen lässt oder sie duldet in der Absicht, Vorschriften betreffend den Transport, die Zölle oder Abgaben, die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr zu umgehen.

Exportschutz 18

Klausel STV 18 / 1988

1. Diese Exportschutzversicherung gilt als Subsidiärversicherung für Lieferungen, deren Versicherung gemäss den Verkaufsbedingungen Sache des Käufers ist.
2. Die Exportschutzversicherung kann für einen gemäss den Bedingungen versicherten Schaden nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der Versicherungsnehmer die Zahlung des diesem Schaden entsprechenden Teils des Kaufpreises oder die Rückvergütung einer allfällig von ihm geleisteten Havarie-Grosse-Zahlung nicht durchsetzen kann.
3. In Abänderung von Art. 12 ABVT 1988 gilt als Versicherungswert der Fakturawert.
4. Anspruchsberechtigt ist der Versicherungsnehmer. Eine Abtretung der Rechte aus dieser Versicherung an Dritte ist nicht zulässig, ausser an diejenige Bank, welche die Güter bevorschusst hat. In diesem Falle gelten für die Bank die gleichen Verpflichtungen wie für den Versicherungsnehmer.
5. Die Versicherung fällt dahin und eine vom Exportschutzversicherer allenfalls bereits geleistete Vergütung ist zurückzuerstatten, wenn der Versicherungsnehmer oder die bevorschussende Bank
   - auf die vom Käufer, von dessen Versicherer oder von einem Dritten geschuldete Entschädigung verzichtet
   - die Geltendmachung der Ansprüche vernachlässigt oder einstellt
   - die vom Exportschutzversicherer erhaltenen Weisungen nicht befolgt.
6. Mit Bezahlung einer Entschädigung gehen sämtliche Rechte gegen den Käufer, den Versicherer des Käufers oder einen Dritten auf den Exportschutzversicherer über. Der Versicherungsnehmer resp. die bevorschussende Bank hat diese Rechte in eigenem Namen aber nach den Weisungen und auf Kosten des Exportschutzversicherers geltend zu machen.

   Ein allfälliger Erlös ist dem Exportschutzversicherer bis zur Höhe der von ihm bezahlten Entschädigung samt Kosten abzuliefern.
7. Der Exportschutzversicherer anerkennt auch Havariezertifikate anderer als seiner eigenen Havariekommissäre, sofern es sich um Berufshavariekommissäre oder Experten handelt, die vom Versicherer des Käufers anerkannt werden.
8. Der Versicherungsnehmer und die bevorschussende Bank sind verpflichtet, weder dem Käufer noch dessen Versicherer oder einem Dritten von der Exportschutzversicherung Kenntnis zu geben. Eine Verletzung dieser Bestimmung befreit den Exportschutzversicherer von seiner Leistungspflicht.

Subsidiärversicherung für schweizerische Importgüter 19

Klausel STV 19 / 1988

1. Die Subsidiärversicherung ist ausschliesslich bestimmt zum Schutz des schweizerischen Importeurs oder der in der Schweiz domizilierten Bank, welche die versicherten Güter bevorschusst hat.
2. Die Subsidiärversicherung ist nur gültig, wenn der ausländische Verkäufer für die Güter gemäss Kaufvertrag oder einer anderen Absprache eine Versicherung (Hauptversicherung) zu handelsüblichen Bedingungen zu nehmen hat.

   Der schweizerische Importeur oder die in der Schweiz domizilierte Bank darf die einer solchen Lieferung zugrunde liegenden Warendokumente nur aufnehmen oder aufnehmen lassen (Akkreditiv), wenn diesen auch das entsprechende Zertifikat oder die Police über die Hauptversicherung beiliegt.

COPY

3. Der Subsidiärversicherer haftet aufgrund der allgemeinen und besonderen Bedingungen der Generalpolice des Versicherungsnehmers, jedoch
   a) nur für die tatsächliche Vermögenseinbusse, die der schweizerische Käufer oder die in der Schweiz domizilierte Bank, welche die Güter bevorschusst hat, erleiden würde, wenn diese Subsidiärversicherung nicht bestünde;
   b) nur insoweit, als diese Vermögenseinbusse eingetreten ist, weil
      – der Hauptversicherer zahlungsunfähig ist oder
      – der Versicherungsnehmer über die vom Hauptversicherer geleistete Entschädigung wegen Devisenbeschränkungen oder anderen behördlichen Vorschriften nicht oder nur mit einem Kursverlust verfügen kann;
   c) unter keinen Umständen für eine Vermögenseinbusse, zu deren Deckung eine Kredit- oder andere Versicherung herangezogen werden kann.
4. Die Subsidiärversicherung beginnt und endet im gleichen Zeitpunkt wie die Hauptversicherung.
5. Als Versicherungswert gilt der CIF-Preis am Ort, wo die Hauptversicherung endet, höchstens jedoch der für die Hauptversicherung gedeckte Betrag.
6. Die Subsidiärversicherung kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn seit der Schadenfeststellung durch den Havariekommissär sechs Monate vergangen sind oder wenn endgültig erwiesen ist, dass weder vom Verkäufer, noch vom Hauptversicherer, noch von einem Dritten eine Entschädigung erhältlich sein wird.
7. Der Subsidiärversicherer anerkennt auch Havariezertifikate anderer als seiner eigenen Havariekommissäre, sofern es sich um Berufshavariekommissäre oder Experten handelt, die vom Hauptversicherer anerkannt werden. Erfolgt die Schadenfeststellung in der Schweiz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Subsidiärversicherer sofort den Namen des Havariekommissärs mitzuteilen, den er gemäss den Weisungen des Hauptversicherers beizieht.
8. Die Haftung des Subsidiärversicherers fällt dahin und eine von ihm schon geleistete Vergütung ist zurückzuerstatten, wenn der Anspruchsberechtigte
   – auf die vom Verkäufer, vom Hauptversicherer oder einem Dritten geschuldete Entschädigung verzichtet
   – die Geltendmachung seiner Ansprüche vernachlässigt oder einstellt oder
   – die vom Subsidiärversicherer erhaltenen Weisungen nicht sorgfältig befolgt.
9. Der Anspruchsberechtigte hat gegen Zahlung der Entschädigung seine sämtlichen Rechte gegen den Verkäufer, den Hauptversicherer oder Dritte an den Subsidiärversicherer abzutreten. Der Anspruchsberechtigte hat den Rückgriff nach den Weisungen des Subsidiärversicherers zu unterstützen oder selbst durchzuführen. Der Regresserlös ist dem Subsidiärversicherer bis zur Höhe der von ihm bezahlten Entschädigung abzuliefern.
10. Der schweizerische Importeur und seine Bank sind verpflichtet, weder dem Verkäufer noch Dritten vom Abschluss dieser Subsidiärversicherung Kenntnis zu geben. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, ist der Subsidiärversicherer von seiner Haftung befreit.

Zoll und Verbrauchssteuern 20

Klausel STV 20 / 1988

1. Zusätzlich zum Versicherungswert sind Zoll und Verbrauchssteuern mitversichert. Die hierfür zu versichernde Summe ist gesondert anzumelden.
2. Der Versicherer haftet nur für die bezahlten Zölle und die Verbrauchssteuern auf Gütern, die durch ein versichertes Ereignis verlorengegangen oder beschädigt worden sind. Für die Berechnung der Entschädigung aus dieser Zusatzversicherung ist das Verhältnis massgebend, das sich bei der Hauptversicherung aus dem Versicherungswert der Güter zur geschuldeten Entschädigung (Kosten nicht mitgerechnet) ergibt.
3. Zurückerstattete Zoll- und Verbrauchssteuer-Beträge sind an den Versicherer abzuführen.
4. Bei Zahlung der Versicherungssumme der Hauptversicherung kann der Versicherer verlangen, dass der Versicherungsnehmer die beschädigten Güter zerstört oder auf seine Eigentumsrechte an ihnen verzichtet, um die Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer zu vermeiden.

Begleittransporte 21

Klausel STV 21 / 1991

Ein Begleittransport liegt vor, wenn die versicherten Güter während der ganzen versicherten Reise oder auf einer Teilstrecke von Personen mitgeführt werden, die nicht in der Eigenschaft als Frachtführer handeln. Für Begleittransporte gilt der Versicherungsschutz nur, wenn die Güter unter dauernder persönlicher Aufsicht stehen oder - während Zwischenaufenthalten - in abgeschlossenen Räumen von massiven Gebäuden deponiert sind.

In Abänderung von lit. A «Umfang der Versicherung» der ABVT 1988 leistet der Versicherer Ersatz für Verlust nur, falls dieser die unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse ist

– Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die mit der Durchführung des Transportes beauftragten Personen oder bei deren Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Unfall oder Tod
– qualifizierter Unfall gemäss Art. 2 ABVT 1988 und
– während Zwischenaufenthalten Einbruchdiebstahl aus abgeschlossenen Räumen von massiven Gebäuden.

Die Versicherung beginnt, sobald die Güter den mit dem Transport beauftragten Personen zur unverzüglichen Durchführung des Transportes übergeben sind, und endet, sobald sie an der vom Absender oder Empfänger bestimmten Ablieferungsstelle am Bestimmungsort ausgeliefert sind.

Temperatureinflüsse 23

Klausel STV 23 / 1991

1. In Abänderung des Ausschlusses «Temperatureinflüsse» in Art. 6 a) der ABVT 1988 erstreckt sich die Versicherung auf den Verderb der Güter als Folge eines Temperatureinflusses.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
   a) die Güter sich bei Beginn der Versicherung in einwandfreiem Zustand befinden, und Zurichtung sowie Gefrieren oder Kühlen sachgemäss erfolgten;
   b) der Versicherungsnehmer alle Massnahmen getroffen hat, dass die vorgeschriebenen Temperaturen während der Dauer der Versicherung eingehalten werden.
3. Gefrierbrand ist von der Versicherung ausgeschlossen.
4. Für diesen erweiterten Versicherungsschutz gilt eine Abzugsfranchise von 3 % pro Partie. Verteilt sich die Partie auf mehrere Transportmittel, gilt für die Anwendung der Franchise jeder pro Transportmittel verladene Teil als Partie.

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Versicherung von Gütertransporten (ABVT 1988)

Ausgabe 01.1999

Dem Versicherungsnehmer sind in diesen Allgemeinen Bedingungen gleichgestellt der Anspruchsberechtigte, der Versicherte sowie die Personen, für deren Handlungen der Versicherungsnehmer, der Anspruchsberechtigte oder der Versicherte einzustehen hat.

A. Umfang der Versicherung

Art. 1 Versicherungsarten

Versichert sind die Risiken, denen die Güter während der versicherten Reise ausgesetzt sind, soweit einzelne Risiken nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die hauptsächlichen Versicherungsarten sind

- Art. 2 Eingeschränkte Versicherung
- Art. 3 Erweiterte Versicherung
- Art. 4 Versicherung gegen alle Risiken

Fehlt eine Vereinbarung, gilt die Eingeschränkte Versicherung.

Art. 2 Eingeschränkte Versicherung

Versichert sind Verlust und Beschädigung, wenn sie die unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse (der sogenannten qualifizierten Unfälle) sind

- Schiffbruch
- Strandung
- Leckwerden des Schiffes, wodurch das Anlaufen eines Nothafens notwendig wird
- Seewurf und Überbordspülen ganzer Kolli
- Zusammenstoss, Sturz oder Zusammenbruch des Transportmittels
- Entgleisung
- Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon
- Einsturz von Kunstbauten
- Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Vulkanausbruch, Überschwemmung, Lawinen, Erd- und Schneerutsch, Felssturz, Springflut, orkanartiger Sturm (Windgeschwindigkeit über 100 km pro Stunde)
- Sturz der Güter während der Verladung, Umladung oder Ausladung.

Versichert sind ferner Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli (d. h. Ware und Verpackung) oder ganzer Ladungen.

Art. 3 Erweiterte Versicherung

Versichert sind Verlust und Beschädigung; wenn nichts anderes vereinbart ist, sind jedoch die folgenden Spezialrisiken ausgeschlossen

- Vernässung durch Süsswasser sowie durch Niederschlag aus Verdunstung im Schiff oder Container
- Rost und andere Oxydation
- Bruch
- aussergewöhnliche Leckage (Auslaufen)
- Verlust und Beschädigung durch Ratten und Mäuse oder von aussen kommendes Ungeziefer
- Geruchsannahme.

Diese Spezialrisiken sind aber versichert, wenn der Schaden durch einen qualifizierten Unfall gemäss Art. 2 verursacht worden ist.

Art. 4 Versicherung gegen alle Risiken

Versichert sind Verlust und Beschädigung.

Art. 5 Gemeinsame Einschlüsse für alle Versicherungsarten

Bei allen Versicherungsarten sind ebenfalls versichert

a) Die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter, alles unter Vorbehalt der in Art. 6 aufgeführten Ausschlüsse.

b) Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, die Kosten
   - der Intervention des Havarie-Kommissärs
   - zur Verhütung oder Minderung des Schadens.

c) Falls ein versichertes Ereignis gemäss Art. 2 vorliegt, die Mehrkosten für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung, soweit der Versicherungsnehmer diese Massnahmen nach den Umständen als notwendig erachten durfte oder sie vom Versicherer angeordnet wurden.

d) Nur auf besondere Vereinbarung, gegen Entrichtung einer Mehrprämie und sofern der letzte Absatz von Art. 8 betreffend Seereisen erfüllt ist

   Die Mehrkosten für Entladung, Lagerung und Transport der versicherten Güter bis zum vorgesehenen Bestimmungsort nach Freigabe der Ladung von einem Seeschiff, das beschlagnahmt, aufgehalten oder zu einem anderen als dem vorgesehenen Bestimmungshafen umgeleitet worden ist, weil die Anforderungen des "International Safety Management Code" nicht erfüllt sind.

Art. 6 Gemeinsame Ausschlüsse für alle Versicherungsarten

a) Nicht versichert sind die Folgen von
   - Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht; vorbehalten bleibt Art. 6 d
   - Verzögerung in der Beförderung oder Ablieferung, gleichviel aus welcher Ursache
   - Vorsatz des Versicherungsnehmers; bei Grobfahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen
   - unrichtiger Deklaration
   - Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften
   - Verletzung von Beförderungsvorschriften mit Wissen des Versicherungsnehmers
   - Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug des Eigentümers, Charterers oder Betreibers eines Transportmittels oder sonstigen finanziellen Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, sofern der Versicherungsnehmer diese Parteien selbst ausgewählt oder die Auswahl massgeblich beeinflusst hat.

   Nicht versichert sind ausserdem Schäden, die entstanden sind durch
   - Luftfeuchtigkeit
   - Temperatureinflüsse
   - Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Lekkage
   - Ungeziefer, das von den versicherten Gütern stammt
   - ungeeigneten Zustand der Güter für die versicherte Reise
   - ungeeignete oder ungenügende Verpackung
   - unsachgemässes Verstauen im Transportmittel oder Container durch den Versicherungsnehmer
   - gewöhnliche Abnützung

b) Ferner sind nicht versichert
   - Schäden an der Verpackung, sofern diese nicht besonders versichert ist
   - Haftpflichtansprüche für Schäden, welche die versicherten Güter verursachen
   - Schäden durch Kernenergie
   - mittelbare Schäden, wie
     - Schäden, welche die Güter selbst nicht unmittelbar betreffen (z. B. Zins-, Kurs- oder Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste)

COPY

- die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe
- Liege- und Standgelder, Frachtzulagen aller Art sowie Kosten soweit sie nicht durch Art. 5 b und c eingeschlossen sind.

c) Der Versicherer ist von jeder Leistungspflicht befreit, wenn mit Wissen des Versicherungsnehmers
- die Reise oder das Transportmittel (siehe Art. 8) den Vereinbarungen nicht entspricht
- die Güter mit ungeeigneten Fahrzeugen oder Containern befördert werden
- Verkehrswege benützt werden, die ungeeignet oder behördlich gesperrt sind.

d) Wenn nichts anderes vereinbart ist, besteht keine Versicherung für die Folgen von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven, wie
- Krieg
- kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle)
- Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion
- Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen
- Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen
- Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht
- Streik, Aussperrung und Unruhen aller Art
- gewalttätige oder böswillige Handlungen.

Es besteht auch dann kein Versicherungsschutz, wenn sich die Ursache eines Schadens nicht feststellen lässt, es jedoch wahrscheinlich ist, dass der Schaden durch eines der erwähnten Ereignisse entstanden ist.

Art. 7 Besondere Fälle

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind nur gemäss Art. 2 versichert
- unverpackte Güter
- Rücksendungen
- Güter, die eine Vorreise hinter sich haben
- gebrauchte Güter
- Güter, die in beschädigtem Zustand verschickt werden
- Güter, die mit Wissen des Versicherungsnehmers auf Deck verladen werden, ausgenommen wenn sie in einem seetüchtigen Container auf einem dafür eingerichteten Schiff reisen.

Art. 8 Zugelassene Transportmittel

Sofern nichts anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Transportmittel, mit denen die Güter befördert werden, den folgenden Anforderungen entsprechen

Für Seereisen
- Schiffe, die im Lloyd's Register oder in einem anderen international anerkannten Schiffsregister in der ersten Klasse klassifiziert und nicht älter als 20 Jahre sind

und
- Schiffe sowie Unternehmen (Reedereien) die gemäss dem "International Safety Management Code" (ISM-Code) zertifiziert sind.

Der Versicherungsnehmer muss ausserdem nachweisen können, dass er den Spediteur bzw. Ablader schriftlich beauftragt hat, mit dem ISM-Code zertifizierte Schiffe zu verwenden. Diese Anforderung gilt sinngemäss auch dann, wenn die Ware im Zeitpunkt der Risikoübernahme durch den Versicherer schon an Bord eines Schiffes verladen ist.

Für Reisen auf Binnengewässern
- Schiffe, die für die betreffende Reise behördlich zugelassen und für den Gütertransport tauglich sind. Ist ein Rheinschiff von der Internationalen Vereinigung des Rheinschiffsregisters klassifiziert, gilt der Tauglichkeitsbeweis für den Gütertransport erbracht.

Für Luftreisen
- Luftfahrzeuge behördlich zugelassener Luftverkehrsgesellschaften.

Für übrige Reisen
- Transportmittel, die behördlich zugelassen sind.

Werden die obengenannten Anforderungen ohne Wissen des Versicherungsnehmers nicht erfüllt, bleibt der Versicherungsschutz trotzdem bestehen. Sobald der Versicherungsnehmer von Abweichungen erfährt, hat er diese dem Versicherer zu melden. Für Gefahrerhöhungen ist eine Mehrprämie zu entrichten. Die ISM-Zertifizierung kann nicht durch eine Mehrprämie wegbedungen werden.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Postsendungen.

Art. 9 Franchisen

Wird eine Franchise vereinbart, gilt folgende Regelung

Bei einer Integralfranchise (frei von ...) haftet der Versicherer für den ganzen Schaden, wenn dieser den vereinbarten Prozentsatz erreicht.

Bei einer Abzugsfranchise (unter Abzug von...) hat der Versicherer nur den Teil des Schadens zu ersetzen, der den vereinbarten Prozentsatz übersteigt.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird der Franchisensatz auf den Ersatzwert jedes einzelnen Kollos berechnet. Ist diese Berechnungsweise im Schadenfall nicht möglich, wird die Franchise zum halben Satz auf die ganze Partie angewendet.

B. Dauer der Versicherung

Art. 10 Anfang und Ende

Die Versicherung gilt von Haus zu Haus.

Die Versicherung beginnt, sobald die Güter auf das Transportmittel bzw., in den Container verladen werden, mit dem sie die versicherte Reise antreten. Sie endet im Zeitpunkt, da die Güter am Ende der versicherten Reise beim Empfänger aus dem Transportmittel bzw. aus dem Container ausgeladen sind.

Falls für den Abtransport bzw. die Zulieferung kein Transportmittel benützt wird, beginnt die versicherte Reise, sobald die versandbereiten Güter den Lagerplatz am Abgangsort verlassen, und endet, sobald sie beim Empfänger eingetroffen sind.

Art. 11 Aufenthalte

Werden die Güter während der Dauer der Versicherung aufgehalten, ist die Versicherung für jeden einzelnen Aufenthalt mit 30 Tagen begrenzt. Ist der Aufenthalt jedoch durch Umstände verursacht, auf die der Versicherungsnehmer keinen Einfluss hat, bleibt die Versicherung für weitere 30 Tage bestehen. An Zwischenplätzen gilt als Aufenthalt die Zeitspanne zwischen der Ankunft des anbringenden und der Abfahrt des weiterbefördernden Transportmittels; Ankunfts- und Abfahrtstag werden mitgerechnet.

Die Versicherung des Aufenthaltsrisikos kann durch besondere Vereinbarung verlängert werden.

C. Wertbestimmungen

Art. 12 Versicherungswert

Der Versicherungswert ist gleich dem Wert der Güter am Ort und zur Zeit des Beginns der versicherten Reise zuzüglich Fracht, Versicherungsprämie und der übrigen Kosten bis zum Bestimmungsort. Durch besondere Vereinbarung können auch Zoll und Verbrauchssteuern mitversichert werden. Bei Handelswaren kann der so ermittelte Wert um den erhofften Gewinn des Käufers - ohne besondere Vereinbarung bis zu 10% - erhöht werden.

Art. 13 Ersatzwert

Der Ersatzwert ist der Wert, den die Güter zur Zeit des Schadenereignisses am Bestimmungsort gehabt hätten. Beim Fehlen eines Gegenbeweises wird vermutet, dass der Ersatzwert mit dem Versicherungswert übereinstimmt.

Art. 14 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist die Höchstsumme der Entschädigungen für alle Verluste und Beschädigungen, selbst wenn diese aus verschiedenen Ereignissen herrühren. Dagegen vergütet der Versicherer die Havarie-Grosse-Beiträge gemäss Art. 5 a sowie die Kosten gemäss Art. 5 b auch dann, wenn sie zusammen mit den genannten Entschädigungen die Versicherungssumme überschreiten.

Art. 15 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert, besteht Versicherungsschutz für Verluste und Beschädigungen, Havarie-Grosse-Beiträge oder Kosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Ersatzwert.

Art. 16 Doppelversicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Doppelversicherung dem Versicherer schriftlich zu melden, sobald er davon Kenntnis erhält. Der Versicherer haftet bei Doppelversicherung nur subsidiär.

D. Meldepflicht des Versicherungsnehmers

Art. 17 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer beim Abschluss des Vertrages und zu jeder einzelnen Versicherungsanmeldung unaufgefordert alle Umstände mitzuteilen, die geeignet sind, die Beurteilung des Risikos zu beeinflussen. Die gleiche Pflicht besteht selbst dann, wenn anzunehmen ist, dass diese Umstände dem Versicherer oder seinem Vertreter bereits bekannt sind.

Wird eine Versicherung für fremde Rechnung oder durch einen Beauftragten des Versicherungsnehmers abgeschlossen, sind dem Versicherer auch die Umstände mitzuteilen, die dem Versicherten oder dem Beauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Jedes Verschweigen, jede Täuschung, jede bewusst falsch oder entstellt gemachte Angabe bewirkt die Nichtigkeit des Vertrages; trotzdem bleibt die Prämie dem Versicherer verfallen.

Art. 18 Änderungen während der versicherten Reise

Bei Anlaufen eines Zwischenhafens, einer Abweichung vom üblichen Reiseweg oder einer Umladung, die beim Vertragsabschluss nicht vereinbart worden sind, sowie bei Änderungen, zu denen der Frachtführer auf Grund des Frachtvertrages befugt ist, bleiben die Güter versichert. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, alle diese Abweichungen, sobald er davon Kenntnis erhält, dem Versicherer mitzuteilen und für die Gefahrerhöhung eine Mehrprämie zu zahlen.

Art. 19 Gefahrerhöhung

Wenn der Versicherungsnehmer eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeiführt, ist der Versicherer - mit Ausnahme der in Art. 18 erwähnten Änderungen - für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden. Ist jedoch eine wesentliche Gefahrerhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers eingetreten, hat er sie dem Versicherer anzuzeigen, sobald er davon erfährt, sonst fällt der Versicherungsschutz mit dem Eintritt der Gefahrerhöhung dahin. Für die Gefahrerhöhung ist eine Mehrprämie zu entrichten.

E. Obliegenheiten im Schadenfall

Art. 20 Schadenmeldung und Rettungsmassnahmen

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jedes ihm bekannt gewordene Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen. Ausserdem hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall für die Erhaltung und Rettung der Güter sowie für die Minderung des Schadens unverzüglich zu sorgen. Der Versicherer kann auch selbst eingreifen. Bei Verletzung der Obliegenheit kann die Entschädigung in einem dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis herabgesetzt werden.

Art. 21 Sicherstellung der Rückgriffsrechte

Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen. Insbesondere sind folgende Massnahmen zu treffen

a) Für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen, bevor die Güter in Empfang genommen werden.

b) Für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen.

c) Der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.

Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigt.

Art. 22 Schadenfeststellung

Im Schadenfall ist in der Schweiz der Versicherer, im Ausland sein Havariekommissär unverzüglich beizuziehen, um den Schaden festzustellen und die nötigen Massnahmen zu treffen. Bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden ist die Feststellung innerhalb einer Woche, seitdem der Empfänger die Güter in Gewahrsam genommen hat, zu verlangen. Hat der Versicherer keinen Havariekommissär bestimmt, muss der «Lloyd's Agent» oder, falls ein solcher fehlt, ein anderer anerkannter Havariekommissär beigezogen werden. Ist der Schaden während eines Post-, Eisenbahn- oder Lufttransportes entstanden, ist von der Transportanstalt eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen. Die Spesen und das Honorar des Havariekommissärs sind von demjenigen zu bezahlen, der ihm den Auftrag erteilt hat. Der Versicherer wird sie zurückerstatten, soweit der Schaden versichert ist.

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht befreit, wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise festgestellt wird.

F. Schadenermittlung und Entschädigungsforderung

Art. 23 Expertise

Können sich die Parteien über Ursache, Art und Umfang des Schadens nicht einigen, ist ein Experte beizuziehen. Gelingt es ihnen nicht, sich über die Wahl des Experten zu verständigen, hat jede Partei einen zu bezeichnen. Können sich die Experten nicht einigen, müssen sie einen Obmann wählen oder ihn durch die zuständige Behörde bestimmen lassen. Der Expertenbericht soll alle Angaben enthalten, die nötig sind, damit sich die Haftung des Versicherers beurteilen und der Schaden berechnen lässt.

Art. 24 Berechnung des Schadens

Bei Beschädigung ist die Wertverminderung in Prozenten des Gesundwertes zu ermitteln. Dieser Prozentsatz, berechnet auf den Ersatzwert, ergibt den Schaden. Kann ein beschädigter Gegenstand repariert werden, bilden die Reparaturkosten die Grundlage der Schadenberechnung. - Der Versicherer oder der Havariekommissär kann verlangen, dass der Wert der beschädigten Güter durch eine öffentliche Versteigerung festgestellt wird. - Müssen die Güter unterwegs wegen einer Beschädigung verkauft werden, gehört der Reinerlös dem Anspruchsberechtigten; der Schaden besteht aus dem Unterschied zwischen Ersatzwert und Reinerlös. - Der Versicherer ist nicht verpflichtet, beschädigte Güter zu übernehmen.

Bei Verlust wird der Schaden auf den Ersatzwert im Verhältnis des verlore-

AS017 215 POGDP207 334

nen Teils zum Ganzen berechnet.

Der Versicherer vergütet weder Fracht, Zölle, Verbrauchssteuern noch andere Kosten, die sich infolge eines Schadenereignisses einsparen lassen. Ferner wird der Schadenersatz, den der Versicherungsnehmer von Dritten erhalten hat, von der Leistung des Versicherers abgezogen.

Art. 25 Preisgabe

Der Versicherungsnehmer ist in folgenden Fällen berechtigt, vom Versicherer Zahlung des Ersatzwertes zu fordern gegen Übertragung aller Eigentumsrechte an den Gütern und Abtretung möglicher Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten

a) bei Verschollenheit des Transportmittels. Verschollenheit liegt vor, wenn während sechs Monaten keine Nachrichten über das Transportmittel eingegangen sind

b) bei Seeuntüchtigkeit des Schiffes infolge eines versicherten Ereignisses gemäss Art. 2, sofern die Weiterbeförderung nicht innerhalb sechs Monaten möglich war.

Der Versicherer kann jedoch - auch wenn er den Ersatzwert bezahlt - auf die Übertragung der Eigentumsrechte an den Gütern verzichten.

Art. 26 Entschädigungsforderung

Wer eine Entschädigungsforderung geltend macht, muss sich durch die Police oder das Versicherungszertifikat legitimieren. Er hat ferner zu beweisen, dass die Güter während der versicherten Reise einen Schaden erlitten haben, für den der Versicherer haftet. Zu diesem Zweck sind mit der Schadenrechnung alle nötigen Belege (Fakturen, Frachtpapiere, Havariezertifikate, Tatbestandsaufnahmen, Expertenberichte usw.) einzureichen.

G. Rechtsfragen

Art. 27 Zahlungspflicht

Der Versicherungsanspruch wird vier Wochen nach dem Tage fällig, da sämtliche Belege eingereicht worden sind, die es dem Versicherer erlauben, sich von der Richtigkeit der Forderung zu überzeugen. Wenn Zweifel über die Legitimation des Anspruchsberechtigten bestehen, kann sich der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreien, indem er die Entschädigungssumme rechtsgültig hinterlegt.

Bei Havarie-Grosse vergütet der Versicherer den vorläufigen Beitrag, sofern ihm die blanko indossierte Originalquittung überlassen wird.

Art. 28 Geltendmachung der Rückgriffsrechte

Werden ohne Zustimmung des Versicherers Dritte von der Haftung befreit, fällt jeder Entschädigungsanspruch dahin. Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald der Versicherer seine Leistungspflicht erfüllt hat. Eine Abtretungserklärung ist nicht nötig; der Versicherer kann trotzdem auf der Ausfertigung dieses Dokumentes bestehen.

Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt der Versicherer. Dieser ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren. Ohne das Einverständnis des Versicherers darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.

Art. 29 Verwirkung

Rechtsansprüche gegen den Versicherer erlöschen sofern sie nicht innerhalb zweier Jahre, nachdem das Schadenereignis eingetreten ist, gerichtlich geltend gemacht werden.

Forderungen für Havarie-Grosse-Beiträge erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Dispache gerichtlich geltend gemacht werden.

Art. 30 Wirkung der Massnahmen des Versicherers und des Havariekommissärs

Die vom Versicherer oder Havariekommissär angeordneten Massnahmen, um einen Schaden festzustellen, zu mindern oder zu verhüten oder um die Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bewirken keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

Art. 31 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag stehen dem Versicherungsnehmer wahlweise der Gerichtsstand an seinem schweizerischen Wohnsitz oder am Sitz des Versicherers zur Verfügung. Als Sitz des Versicherers gilt bei ausländischen Gesellschaften die Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft.

Art. 32 Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 finden keine Anwendung Art. 2, 3, 8 Ziff. 3 und 4, 14 Abs. 2 - 4, 20, 21, 26 - 32, 38, 42, 46, 47, 49, 50, 64 Abs. 1 - 4, 72 Abs. 3. Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar, soweit die Bedingungen der Police nicht davon abweichen.

Art. 33 Meldestellen des Versicherers

Alle Mitteilungen an den Versicherer sind entweder an seine schweizerische Hauptniederlassung oder an seine Agentur, welche die Police ausgestellt hat, zu richten.

Policenbedingungen (PB 2006)
Generalpolice

Ausgabe 01.2006

In diesen Bedingungen sind dem Versicherungsnehmer diejenigen Personen gleichgestellt, für deren Handlungen er einzustehen hat.

1. Generalpolice

Durch die Generalpolice wird ein Versicherungsvertrag beurkundet. Dieser verpflichtet

- den Versicherungsnehmer, sämtliche in der Generalpolice bezeichneten Risiken zur Versicherung anzumelden
- den Versicherer, sie zu den in der Generalpolice vereinbarten Bedingungen zu versichern.

Die Anmeldungen sind vor Beginn der versicherten Reise einzureichen. Wenn der Versicherungsnehmer bei der Anmeldung nicht alle erforderlichen Angaben machen kann, muss er sie sobald als möglich nachliefern. Fehler oder Auslassungen bei der Anmeldung hat der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Entdeckung richtig zu stellen, auch dann, wenn die Güter ohne Schaden bereits am Bestimmungsort eingetroffen sind. Im Falle einer verspäteten oder unrichtigen Anmeldung besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer beweisen kann, dass er sein Möglichstes getan hat, um sämtliche in der Generalpolice bezeichneten Risiken ordnungsgemäss anzumelden und Fehler oder Auslassungen richtig zu stellen.

Wird die Anmeldepflicht vom Versicherungsnehmer absichtlich verletzt, kann der Versicherer den Vertrag fristlos aufheben und sämtliche aus der Police an ihn gestellten Entschädigungsforderungen ablehnen.

Bei einer Kündigung bleiben die vor Erlöschen der Generalpolice angemeldeten Risiken versichert.

2. Versicherungszertifikat

Erstellen des Zertifikates durch den Versicherer

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer, auf Verlangen und gegen Entrichtung einer Gebühr, für jeden Transport ein Versicherungszertifikat aus. Mit dem Versicherungszertifikat wird bestätigt, dass die darin bezeichneten Güter aufgrund der gültigen Police versichert sind.

Erstellen des Zertifikates durch den Versicherungsnehmer

Die Gesellschaft kann dem Versicherungsnehmer für die Erstellung von Versicherungszertifikaten Blanko-Zertifikate zur Verfügung stellen. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich die Zertifikate nur entsprechend den Bestimmungen der gültigen Police zu verwenden bzw. auszustellen. Insbesondere sind die Höchstversicherungssummen und der Versicherungsschutz einzuhalten. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, für jeden Schaden aufzukommen, der der Gesellschaft aus nicht ordnungsgemässer Verwendung der Versicherungszertifikate entsteht, soweit dieser von ihm zu verantworten ist.

3. Ausgeschlossene Güter

Ohne besondere Vereinbarung sind unter dieser Police nicht versichert

- Wertpapiere und Urkunden aller Art
- Edelmetalle - unverarbeitet, in Barren oder gemünzt -, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist; kurante Geldstücke aus Nichtedelmetallen
- Banknoten
- gezogene Lose
- Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert
- Uhren, Bijouterie, Zubehör- und Ersatzteile; echte Perlen (einschl. Zuchtperlen), Edelsteine und andere Juwelen
- lebende Tiere
- lebende oder frische Pflanzen
- Güter, die auf eigener Achse reisen.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die zu versichernden Güter mit einem Sammelbegriff wie "Güter aller Art" bezeichnet werden oder Teil von Umzugsgut sind.

4. Prämienzahlung

Die Prämie wird bei Rechnungsstellung fällig. Wird die fällige Prämie nicht entrichtet, ist der Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen nach Absenden der Mahnung Zahlung zu leisten.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, kann der Versicherer

a) seine Forderung rechtlich geltend machen sowie

b) entweder die Versicherung künftiger Transporte bis zur Zahlung der verfallenen Prämie ablehnen

c) oder die Police fristlos aufheben.

5. Verrechnung der Prämien mit Schäden

Der Versicherer kann alle fälligen Prämien mit der Entschädigung verrechnen. Ist jedoch der Anspruchsberechtigte ein gutgläubiger Dritter, kann nur die Prämie verrechnet werden, welche für den vom Schaden betroffenen Transport geschuldet ist.

6. Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter "Vertragsdauer und Kündigung".

7. Vertragsdauer und Kündigung

Der Versicherungsvertrag tritt mit dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Ist er auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Versicherer bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Hat der Versicherer in einem Schadenfall Leistung erbracht, so kann der Vertrag spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung von beiden Seiten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigungserklärung zugegangen ist.

Dem Versicherer bleibt der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt, falls der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten (ABVT 2006)

Ausgabe 01.2006

Dem Versicherungsnehmer sind gleichgestellt: der Anspruchsberechtigte, der Versicherte sowie die Personen, für deren Handlungen der Versicherungsnehmer, der Anspruchsberechtigte oder der Versicherte einzustehen hat.

A. Umfang der Versicherung

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die Risiken, denen die Güter während der versicherten Reise ausgesetzt sind, soweit einzelne Risiken nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Fehlt eine Vereinbarung, gilt die Eingeschränkte Versicherung gemäss Art. 2.

Art. 2 Eingeschränkte Versicherung

Versichert sind Verlust und Beschädigung, wenn sie die unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse (der sogenannten qualifizierten Unfälle) sind:

- Schiffbruch
- Strandung
- Leckwerden des Schiffes, wodurch das Anlaufen eines Nothafens notwendig wird
- Seewurf und Überbordspülen ganzer Kolli
- Zusammenstoss, Sturz oder Zusammenbruch des Transportmittels
- Entgleisung
- Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon
- Notlandung und Notwasserung
- Einsturz von Kunstbauten
- Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Vulkanausbruch, Überschwemmung, Lawinen, Erd- und Schneerutsch, Felssturz, Springflut, orkanartiger Sturm (Windgeschwindigkeit über 100 km pro Stunde)
- Sturz der Güter während der Verladung, Umladung oder Ausladung.

Versichert sind ferner Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli (d. h. Ware und Verpackung) oder ganzer Ladungen.

Art. 3 Besondere Fälle

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind nur gemäss Art. 2 versichert:

- unverpackte Güter
- Rücksendungen
- gebrauchte Güter
- Güter, die in beschädigtem Zustand verschickt werden
- nicht in Container verladene Güter, die mit Wissen des Versicherungsnehmers auf Deck verladen werden

Art. 4 Versicherung gegen alle Risiken

Versichert sind Verlust und Beschädigung.

Art. 5 Gemeinsame Einschlüsse für alle Versicherungsarten

Bei allen Versicherungsarten sind ebenfalls versichert:

a) Die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter, alles unter Vorbehalt der in Art. 6 aufgeführten Ausschlüsse.

b) Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, die Kosten
   - der Intervention des Havarie-Kommissärs
   - zur Verhütung oder Minderung des Schadens.

c) Falls ein versichertes Ereignis vorliegt, die Mehrkosten für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung, soweit der Versicherungsnehmer diese Massnahmen nach den Umständen als notwendig erachten durfte oder sie vom Versicherer angeordnet wurden.

d) Die Mehrkosten für Entladung, Lagerung und Transport der versicherten Güter bis zum vorgesehenen Bestimmungsort nach Freigabe der Ladung von einem Seeschiff, das beschlagnahmt, aufgehalten oder zu einem anderen als dem vorgesehenen Bestimmungshafen umgeleitet worden ist, weil die Anforderungen des "International Safety Management Code", ohne Wissen des Versicherungsnehmers, nicht erfüllt sind.

e) Verlust und Beschädigung als Folge von Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug des Eigentümers, Charterers oder Betreibers eines Transportmittels oder sonstigen finanziellen Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, sofern der Versicherungsnehmer diese Parteien nicht selbst ausgewählt oder die Auswahl nicht massgeblich beeinflusst hat.

Art. 6 Gemeinsame Ausschlüsse für alle Versicherungsarten

a) Nicht versichert sind die Folgen von:
   - Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht; vorbehalten bleibt Art. 6e
   - Verzögerung in der Beförderung oder Ablieferung, unabhängig von der Ursache
   - Vorsatz des Versicherungsnehmers. Bei Grobfahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen
   - unrichtiger Deklaration
   - Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften
   - Verletzung von Beförderungsvorschriften mit Wissen des Versicherungsnehmers

b) Nicht versichert sind ausserdem Schäden, die entstanden sind durch:
   - Luftfeuchtigkeit
   - Temperatureinflüsse
   - Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Lekkage
   - Ungeziefer, das von den versicherten Gütern stammt
   - ungeeigneten Zustand der Güter für die versicherte Reise
   - ungeeignete oder ungenügende Verpackung
   - unsachgemässes Verstauen im Transportmittel oder Container durch den Versicherungsnehmer
   - gewöhnliche Abnützung
   - Kernenergie und Radioaktivität. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden durch Radioisotope und Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen (z.B. für medizinische Zwecke)
   - Einsatz von chemischen, biologischen, bio-chemischen oder elektromagnetischen Waffen

c) Ferner sind nicht versichert:
   - Schäden an der Verpackung, sofern diese nicht besonders versichert ist
   - Haftpflichtansprüche für Schäden, welche durch die versicherten Güter verursacht werden
   - mittelbare Schäden, wie
     - Schäden, welche die Güter selbst nicht unmittelbar betreffen (z. B. Zins-, Kurs- oder Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste)
     - die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe
     - Liege- und Standgelder, Frachtzulagen aller Art sowie Kosten soweit sie nicht durch Art. 5b, 5c oder 5d eingeschlossen sind.

d) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn mit Wissen des Versicherungsnehmers
   - die Güter mit ungeeigneten Transportmitteln (z.B. Fahrzeugen, Container oder Manipulationsmittel) befördert werden
   - Verkehrswege benützt werden, die ungeeignet oder behördlich gesperrt sind.

e) Wenn nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für die Folgen von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven, wie
   - Krieg
   - kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle)
   - Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion
   - Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen
   - Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen
   - Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht
   - Streik, Aussperrung und Unruhen (als Unruhen gelten gewalttätige oder böswillige Handlungen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen)
   - Terrorismus (als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen).

Es besteht auch dann kein Versicherungsschutz, wenn sich die Ursache eines Schadens nicht feststellen lässt, es jedoch wahrscheinlich ist, dass der Schaden durch eines der erwähnten Ereignisse entstanden ist.

Art. 7 Zugelassene Transportmittel

Sofern nichts anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Transportmittel behördlich zugelassen sind.

a) Für Seereisen gilt zusätzlich:
   - Stählerne Seeschiffe, mit eigenem maschinellen Antrieb,

     klassifiziert durch ein Voll- oder assoziiertes Mitglied der "International Association of Classification Societies" (IACS - Mitgliederliste siehe www.iacs.org.uk), welche nicht älter als 25 Jahre sind. Für Mineralöltanker gilt eine Altersbegrenzung von 15 Jahren.

     und
   - Schiffe sowie Unternehmen (Reedereien) die gemäss dem "International Safety Management Code" (ISM-Code) zertifiziert sind.

b) Für Reisen auf Binnengewässern gilt zusätzlich:
   - Schiffe, die für den Gütertransport tauglich sind. Ist ein Schiff von der Internationalen Vereinigung des Rheinschiffsregisters (IVR) klassifiziert, gilt der Tauglichkeitsbeweis für den Gütertransport als erbracht.

Werden die obengenannten Anforderungen ohne Wissen des Versicherungsnehmers nicht erfüllt, bleibt der Versicherungsschutz trotzdem bestehen. Sobald der Versicherungsnehmer von Abweichungen erfährt, hat er diese dem Versicherer zu melden.

B. Dauer der Versicherung

Art. 8 Anfang und Ende

Die Versicherung beginnt, sobald die Güter auf das Transportmittel bzw. in den Container verladen werden, mit dem sie die versicherte Reise antreten. Sie endet im Zeitpunkt, da die Güter am Ende der versicherten Reise beim Empfänger aus dem Transportmittel bzw. aus dem Container ausgeladen sind.

Falls für den Abtransport bzw. die Zulieferung kein Transportmittel benützt wird, beginnt die versicherte Reise, sobald die Güter der mit dem Transport beauftragten Person zur unverzüglichen Durchführung des Transportes übergeben sind, und endet, sobald sie beim Empfänger eingetroffen sind.

Art. 9 Aufenthalte

Werden die Güter während der Dauer der Versicherung aufgehalten, ist die Versicherung für jeden einzelnen Aufenthalt mit 30 Tagen begrenzt. Ist der Aufenthalt jedoch durch Umstände verursacht, auf die der Versicherungsnehmer keinen Einfluss hat, bleibt die Versicherung für weitere 30 Tage bestehen. An Zwischenplätzen gilt als Aufenthalt die Zeitspanne zwischen der Ankunft des anbringenden und der Abfahrt des weiterbefördernden Transportmittels; Ankunfts- und Abfahrtstag werden mitgerechnet.

Die Versicherung des Aufenthaltsrisikos kann durch besondere Vereinbarung abgeändert werden.

C. Wertbestimmungen

Art. 10 Versicherungswert

Der Versicherungswert ist gleich dem Wert der Güter am Ort und zur Zeit des Beginns der versicherten Reise zuzüglich Fracht, Versicherungsprämie und der übrigen Kosten bis zum Bestimmungsort.

Bei Handelswaren kann der so ermittelte Wert um den erhofften Gewinn des Käufers - ohne besondere Vereinbarung bis zu 10 % - erhöht werden.

Durch besondere Vereinbarung können auch Zoll und Verbrauchssteuern mitversichert werden.

Art. 11 Ersatzwert

Der Ersatzwert ist der Wert, den die Güter zur Zeit des Schadenereignisses am Bestimmungsort gehabt hätten. Beim Fehlen eines Gegenbeweises wird vermutet, dass der Ersatzwert mit dem Versicherungswert übereinstimmt.

Art. 12 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist die Höchstsumme der Entschädigungen für alle Verluste und Beschädigungen, selbst wenn diese aus verschiedenen Ereignissen herrühren. Dagegen vergütet der Versicherer die Havarie-Grosse-Beiträge gemäss Art. 5 a sowie die Kosten gemäss Art. 5b, 5c und 5d auch dann, wenn sie zusammen mit den genannten Entschädigungen die Versicherungssumme überschreiten.

Art. 13 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert, besteht Versicherungsschutz für Verluste und Beschädigungen, Havarie-Grosse-Beiträge oder Kosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Ersatzwert.

Art. 14 Doppelversicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Doppelversicherung dem Versicherer schriftlich zu melden, sobald er davon Kenntnis erhält. Der Versicherer haftet bei Doppelversicherung nur subsidiär.

D. Meldepflicht des Versicherungsnehmers

Art. 15 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer beim Abschluss des Vertrages und zu jeder einzelnen Versicherungsanmeldung unaufgefordert alle Umstände mitzuteilen, die geeignet sind, die Beurteilung des Risikos zu beeinflussen. Die gleiche Pflicht besteht selbst dann, wenn anzunehmen ist, dass diese Umstände dem Versicherer oder seinem Vertreter bereits bekannt sind.

Wird eine Versicherung für fremde Rechnung oder durch einen Beauftragten des Versicherungsnehmers abgeschlossen, sind dem Versicherer auch die Umstände mitzuteilen, die dem Versicherten oder dem Beauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Jedes Verschweigen, jede Täuschung, jede bewusst falsch oder entstellt gemachte Angabe bewirkt die Nichtigkeit des Vertrages.

Art. 16 Änderungen während der versicherten Reise

Bei Anlaufen eines Zwischenhafens, einer Abweichung vom üblichen Reiseweg oder einer Umladung, die beim Vertragsabschluss nicht vereinbart worden sind, sowie bei Änderungen, zu denen der Frachtführer auf Grund des Frachtvertrages befugt ist, bleiben die Güter versichert. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, diese Gefahrerhöhungen, sobald er davon Kenntnis erhält, dem Versicherer mitzuteilen.

Art. 17 Gefahrerhöhung

Wenn der Versicherungsnehmer eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeiführt, ist der Versicherer - mit Ausnahme der in Art. 16 erwähnten Änderungen - für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden. Ist jedoch eine wesentliche Gefahrerhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers eingetreten, hat er sie dem Versicherer anzuzeigen, sobald er davon erfährt, sonst fällt der Versicherungsschutz mit dem Eintritt der Gefahrerhöhung dahin.

E. Obliegenheiten im Schadenfall

Art. 18 Schadenmeldung und Rettungsmassnahmen

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jedes ihm bekannt gewordene Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen. Ausserdem hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall für die Erhaltung und Rettung der Güter sowie für die Minderung des Schadens unverzüglich zu sorgen. Der Versicherer kann auch selbst eingreifen. Bei Verletzung der Obliegenheit kann die Entschädigung in einem dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis herabgesetzt werden.

Art. 19 Sicherstellung der Rückgriffsrechte

Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen. Insbesondere sind folgende Massnahmen zu treffen:

a) Für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen, bevor die Güter in Empfang genommen werden.

b) Für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen.

c) Der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.

Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigt.

Art. 20 Schadenfeststellung

a) Im Schadenfall ist in der Schweiz der Versicherer, im Ausland sein Havariekommissär unverzüglich beizuziehen, um den Schaden festzustellen und die nötigen Massnahmen zu treffen.

b) Bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden ist die Feststellung innerhalb einer Woche, seitdem der Empfänger die Güter in Gewahrsam genommen hat, zu verlangen.

c) Hat der Versicherer keinen Havariekommissär bestimmt, muss der "Lloyd's Agent" oder, falls ein solcher fehlt, ein anderer anerkannter Havariekommissär beigezogen werden.

d) Ist der Schaden bei einem Land-, See-, Luft- oder Kurier-Express-Paketdienst-Transport entstanden, ist von der betreffenden Transportunternehmung eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen.

e) Die Kosten für die Intervention des Havariekommissärs sind von demjenigen zu bezahlen, der ihm den Auftrag erteilt hat. Der Versicherer wird sie zurückerstatten, soweit der Schaden versichert ist.

f) Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht befreit, wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise festgestellt wird.

F. Schadenermittlung und Entschädigungsforderung

Art. 21 Expertise

Können sich die Parteien über Ursache, Art und Umfang des Schadens nicht einigen, ist ein Experte beizuziehen. Gelingt es ihnen nicht, sich über die Wahl des Experten zu verständigen, hat jede Partei einen zu bezeichnen. Können sich die Experten nicht einigen, müssen sie einen Obmann wählen oder ihn durch die zuständige Behörde bestimmen lassen. Der Expertenbericht soll alle Angaben enthalten, die nötig sind, damit sich die Leistungspflicht des Versicherers beurteilen und der Schaden berechnen lässt. Jede Partei übernimmt die Kosten des von ihr bezeichneten Experten. Die Kosten für den Obmann werden je zur Hälfte von den beiden Parteien übernommen.

Art. 22 Berechnung des Schadens

Bei Beschädigung ist die Wertverminderung in Prozenten des Gesundwertes zu ermitteln. Dieser Prozentsatz, berechnet auf den Ersatzwert, ergibt den Schaden. Kann ein beschädigter Gegenstand repariert werden, bilden die Reparaturkosten die Grundlage der Schadenberechnung.

Ein Minderwert nach der Instandstellung ist nicht versichert.

Der Versicherer oder der Havariekommissär kann verlangen, dass der Wert der beschädigten Güter durch eine öffentliche Versteigerung festgestellt wird.

Müssen die Güter unterwegs wegen einer Beschädigung verkauft werden, gehört der Reinerlös dem Anspruchsberechtigten; der Schaden besteht aus dem Unterschied zwischen Ersatzwert und Reinerlös.

Bei Verlust wird der Schaden auf den Ersatzwert im Verhältnis des verlorenen Teils zum Ganzen berechnet.

Der Versicherer vergütet weder Fracht, Zölle, Verbrauchssteuern noch andere Kosten, die sich infolge eines Schadenereignisses einsparen lassen. Ferner wird der Schadenersatz, den der Versicherungsnehmer von Dritten erhalten hat, von der Leistung des Versicherers abgezogen.

Art. 23 Uebertragung der Eigentumsrechte

Der Versicherungsnehmer ist in folgenden Fällen berechtigt, vom Versicherer Zahlung des Ersatzwertes zu fordern gegen Übertragung aller Eigentumsrechte an den Gütern und Abtretung möglicher Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten:

a) bei Verschollenheit des Transportmittels. Verschollenheit liegt vor, wenn während sechs Monaten keine Nachrichten über das Transportmittel eingegangen sind.

b) bei Seeuntüchtigkeit des Schiffes infolge eines versicherten Ereignisses gemäss Art. 2, sofern die Weiterbeförderung nicht innerhalb von sechs Monaten möglich war.

Der Versicherer kann, auch wenn er den Ersatzwert bezahlt, auf die Übertragung der Eigentumsrechte an den Gütern verzichten.

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, beschädigte Güter zu übernehmen.

Art. 24 Entschädigungsforderung

Wer eine Entschädigungsforderung geltend macht, muss sich durch die Police oder das Versicherungszertifikat legitimieren. Er hat ferner zu beweisen, dass die Güter während der versicherten Reise einen Schaden erlitten haben, für den der Versicherer einzustehen hat. Zu diesem Zweck sind mit der Schadenrechnung alle nötigen Belege (z.B. Rechnungen, Frachtpapiere, Havarieberichte, Tatbestandsaufnahmen, Expertenberichte) einzureichen.

G. Rechtsfragen

Art. 25 Zahlungspflicht

Der Versicherungsanspruch wird vier Wochen nach dem Tage fällig, da sämtliche Belege eingereicht worden sind, die es dem Versicherer erlauben, sich von der Richtigkeit der Forderung zu überzeugen. Wenn Zweifel über die Legitimation des Anspruchsberechtigten bestehen, kann sich der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreien, indem er die Entschädigungssumme rechtsgültig hinterlegt.

Bei Havarie-Grosse vergütet der Versicherer den vorläufigen Beitrag, sofern ihm die blanko indossierte Originalquittung überlassen wird.

Art. 26 Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage auf den Erwerber über.

Für die zur Zeit der Handänderung fällige Prämie haftet dem Versicherer neben dem Erwerber auch der bisherige Eigentümer.

Der Erwerber kann den Vertrag innert 14 Tagen seit der Handänderung durch schriftliche Erklärung kündigen. Das gleiche Recht steht dem Versicherer innert 14 Tagen, seit dem er von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, zu. Die Kündigung wird mit dem Zugang der Erklärung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Art. 27 Geltendmachung der Rückgriffsrechte

Werden ohne Zustimmung des Versicherers Dritte von der Haftung befreit, fällt jeder Entschädigungsanspruch dahin. Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald der Versicherer seine Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen des Versicherers zu unterzeichnen.

Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt der Versicherer. Dieser ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren. Ohne das Einverständnis des Versicherers darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.

Art. 28 Verwirkung

Rechtsansprüche gegen den Versicherer erlöschen sofern sie nicht innerhalb zweier Jahre, nachdem das Schadenereignis eingetreten ist, gerichtlich geltend gemacht werden.

Forderungen für Havarie-Grosse-Beiträge erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Dispache gerichtlich geltend gemacht werden.

Art. 29 Wirkung der Massnahmen des Versicherers und des Havariekommissärs

Die vom Versicherer oder Havariekommissär angeordneten Massnahmen, um einen Schaden festzustellen, zu mindern oder zu verhüten oder um die Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bewirken keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

Art. 30 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Versicherers, es sei denn, das Gesetz schreibt einen anderen Gerichtsstand zwingend vor.

Art. 31 Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 finden keine Anwendung: Art. 2, 3, 3a, 6, 14 Abs. 2 - 4, 20, 21, 28 - 32, 38, 42, 46, 47, 49, 50, 54, 64 Abs. 1 - 4, 72 Abs. 3.

Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar soweit die Bedingungen der Police nicht davon abweichen.

Art. 32 Meldestellen des Versicherers

Alle Mitteilungen an den Versicherer sind entweder an seine schweizerische Hauptniederlassung oder an seine Agentur, welche die Police ausgestellt hat, zu richten.

Klauseln Transportversicherung 2006

Inhaltsverzeichnis

	Nummer
Maschinen, Apparate, Instrumente, Möbel und Fahrzeuge	(Klausel TR 1/2006)
Umzugsgut und persönliche Effekten	(Klausel TR 2/2006)
Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert	(Klausel TR 3/2006)
Aussetzen der Kühlanlagen	(Klausel TR 4/2006)
Temperatureinflüsse	(Klausel TR 5/2006)
Lebende Tiere	(Klausel TR 6/2006)
Krieg	(Klausel TR 7/2006)
Streik, Unruhen, Terrorismus	(Klausel TR 8/2006)
Minen	(Klausel TR 9/2006)
Begleittransporte	(Klausel TR 10/2006)
Zoll und Verbrauchssteuern	(Klausel TR 11/2006)
Schutzversicherung	(Klausel TR 12/2006)

Maschinen, Apparate, Instrumente, Möbel und Fahrzeuge

(Klausel TR 1/2006)

1. Bei Beschädigung - soweit versichert - vergütet der Versicherer die Kosten der Instandstellung: sie ist dort vorzunehmen, wo sie sich unter Berücksichtigung allfälliger Transportkosten zweckmässig und am billigsten ausführen lässt. Ein Minderwert nach der Instandstellung ist nicht versichert.
2. In Abänderung von Art. 11 der ABVT 2006 vergütet der Versicherer für Beschädigung oder Verlust einzelner Teile - soweit versichert - nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Ersatzwert eines neuen, gleichartigen Gegenstandes.
3. Ist der Ersatz der beschädigten Teile für den Versicherer weniger kostspielig als die Instandstellung oder sind Teile abhanden gekommen, vergütet der Versicherer den Wert der zu ersetzenden Teile (ohne einen etwa mitversicherten Zuschlag für "erhofften Gewinn") sowie die Kosten ihrer Auswechslung, abzüglich des allfälligen Wertes der beschädigten Teile.
4. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Absplitterungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden, Druckschäden und Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren, von der Versicherung ausgeschlossen

Umzugsgut und persönliche Effekten

(Klausel TR 2/2006)

1. Bei Teilverlust oder Beschädigung - soweit versichert - vergütet der Versicherer:
   a) die Reparaturkosten, nicht aber einen allfälligen Minderwert nach der Reparatur
   b) den anteiligen Versicherungswert, wenn Gegenstände oder Teile davon nicht mehr vorhanden oder nicht mehr reparaturfähig sind oder wenn die Reparaturkosten den Versicherungswert der beschädigten Gegenstände oder Teile übersteigen würden.
2. Der Versicherer hat auch dann nur die Reparaturkosten oder den anteiligen Versicherungswert der beschädigten oder fehlenden Gegenstände zu vergüten, wenn diese Gegenstände Teile einer aus verschiedenen Stücken bestehenden Gruppe oder Einheit sind (Service, Satz, Pendants, Garnitur, mehrbändige Werke usw.) und die verbleibenden Teile an Wert verlieren, weil die Gruppe nicht mehr vollständig oder nach Reparatur einzelner Stücke nicht mehr einheitlich ist.
3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Absplitterungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden, Druckschäden und Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren, von der Versicherung ausgeschlossen.

Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert

(Klausel TR 3/2006)

Für die Versicherung von Gegenständen mit Kunst- oder Liebhaberwert gelten in Ergänzung der ABVT 2006 folgende Bestimmungen:

a) Für den Transport der Gegenstände müssen alle für ihren Schutz angemessenen Vorkehrungen nach fachmännischer Art getroffen werden.
b) Die vereinbarte Versicherungssumme bildet keinen Beweis für den Wert der versicherten Sachen. Dieser ist im Schadenfall durch den Anspruchsberechtigten nachzuweisen.
c) Im Schadenfall ist durch eine Expertise gemäss Art. 21 ABVT 2006 festzustellen, ob und mit welchen Kosten sich der Gegenstand reparieren oder restaurieren lässt. Gegebenenfalls kann der Versicherer verlangen, dass die Reparatur oder Restaurierung ausgeführt wird. Stellen die Experten trotz Ausführung der Reparatur oder Restaurierung einen Minderwert fest, vergütet der Versicherer nicht nur die Instandstellungskosten, sondern auch den Minderwert. Verzichtet der Versicherer auf die Ausführung der Reparatur oder Restaurierung, hat er den Versicherungsnehmer zu entschädigen aufgrund des von den Experten zu ermittelnden Unterschiedes zwischen dem Wert des Gegenstandes in gesundem Zustand und dem Wert in beschädigtem Zustand
d) Wird ein Gegenstand vor Ende der Reise zu einem Preis verkauft, der niedriger ist als die Versicherungssumme, ist die Leistung des Versicherers mit dem Verkaufspreis begrenzt.

Aussetzen der Kühlanlagen

(Klausel TR 4/2006)

1. In Abänderung des Ausschlusses "Temperatureinflüsse" in Art. 6 b) der ABVT 2006 erstreckt sich die Versicherung auf den Verderb der Güter als Folge des vollständigen Aussetzens der Kühl- oder Thermoanlagen.
2. Der Versicherungsschutz gemäss vorstehendem Abschnitt 1. wird nur wirksam, sofern
   a) das Aussetzen durch Verlust oder Beschädigung dieser Anlagen verursacht wurde und
   b) dieses Aussetzen bei Land- und Lufttransporten sowie bei Lagerungen mindestens 8 und bei Fluss- und Seetransporten mindestens 24 aufeinander folgende Stunden gedauert hat
3. Gefrierbrand ist von der Versicherung ausgeschlossen.

Temperatureinflüsse

(Klausel TR 5/2006)

1. In Abänderung des Ausschlusses "Temperatureinflüsse" in Art. 6 b) der ABVT 2006 erstreckt sich die Versicherung auf den Verderb der Güter als Folge eines Temperatureinflusses.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
   a) die Güter sich bei Beginn der Versicherung in einwandfreiem Zustand befinden und Zurichtung sowie Gefrieren oder Kühlen sachgemäss erfolgten;
   b) der Versicherungsnehmer alle Massnahmen getroffen hat, dass die vorgeschriebenen Temperaturen während der Dauer der Versicherung eingehalten werden.
3. Gefrierbrand ist von der Versicherung ausgeschlossen.

Lebende Tiere

(Klausel TR 6/2006)

Versichert sind Verlust durch Tod, behördlich oder tierärztlich verfügte Notschlachtung oder Abhandenkommen der Tiere, soweit dieser Verlust durch einen qualifizierten Unfall gemäss Art. 2 ABVT 2006 oder durch Sturz der Tiere während der Verladung, Umladung oder Ausladung entstanden ist.

Krieg

(Klausel TR 7/2006)

1. In Abänderung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Ausschlussbestimmungen betreffend die Folgen von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven sind versichert:
   - Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren
   - die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter entfallen sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter,

   unmittelbar verursacht durch:

   a) Krieg
   b) Kriegsähnliche Ereignisse (z.B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle)
   c) Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion
   d) Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen
   e) Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen. Bei Verschollenheit eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges mit seiner Ladung wird als Ursache ein solches Kriegswerkzeug vermutet, sofern dafür die Wahrscheinlichkeit besteht.
   f) Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht im Zusammenhang mit Ereignissen gemäss Ziffer 1.a) - 1.d).

   Die vom Versicherer zu leistende Entschädigung kann frühestens 90 Tage nach Eintritt eines Tatbestandes gemäss Absatz 1 verlangt werden.

2. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:
   a) Verlust und Beschädigung, verursacht durch Kriegswerkzeuge, bei denen in feindseliger Absicht eine Atomkernspaltung, eine Kernfusion oder ein ähnlicher Vorgang erfolgt oder Kernenergie oder radioaktive Substanzen verwendet werden.
   b) Verlust und Beschädigung gemäss Ziffer 1.f) aufgrund von Verfügungen und Erlassen, die bei Beginn der Reise in Kraft sind.
   c) Mittelbare Schäden, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge von Ereignissen gemäss Ziffer 1 zurückzuführen sind.
   d) Kriegskontributionen

3. Anfang und Ende der Versicherung

3.1 Frachtsendungen

   a) Die Versicherung beginnt, sobald die Güter oder Valoren an Bord eines Seeschiffes oder eines Luftfahrzeuges verbracht worden sind. Die Versicherung endet, sobald die Güter oder Valoren im Bestimmungshafen das Seeschiff oder Luftfahrzeug verlassen, oder nach Ablauf von 15 Tagen ab Mitternacht desjenigen Tages, an dem das Seeschiff oder Luftfahrzeug im Bestimmungshafen angekommen ist, je nachdem, welcher der beiden genannten Fälle zuerst eintritt.
   b) Werden die Güter oder Valoren in einem Zwischenhafen oder an einem Zwischenplatz umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen ab Mitternacht desjenigen Tages, an dem das Seeschiff oder Luftfahrzeug in diesem Zwischenhafen oder an diesem Zwischenplatz angekommen ist, gleichgültig, ob die Güter oder Valoren an Land oder zu Wasser lagern. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die Güter oder Valoren an Bord des Seeschiffes oder Luftfahrzeuges verbracht worden sind, mit dem die Weiterreise erfolgen soll.
   c) Endet der Frachtvertrag statt im vorgesehenen Bestimmungshafen in einem anderen Hafen oder an einem anderen Platz, gilt dieser als Bestimmungshafen im Sinne von Ziffer 3.1 a).
   d) Als Seeschiff im Sinne dieser Klausel gilt das Schiff, welches die Güter oder Valoren von einem Hafen oder Platz nach einem anderen Hafen oder Platz bringt, wobei eine Strecke über Meer zurückzulegen ist.

   Ein Seeschiff gilt als angekommen, wenn es innerhalb des Hafengebietes an irgendeinem Platz vor Anker liegt, vertäut oder auf andere Weise gesichert ist. Ist ein solcher Platz nicht verfügbar, gilt ein Seeschiff als angekommen, wenn es erstmals Anker wirft, vertäut oder gesichert ist, gleichgültig, ob es sich innerhalb oder ausserhalb des vorgesehenen Hafens befindet.

3.2 Postsendungen:

   Die Versicherung beginnt mit der Übergabe an die Post und endet mit der Auslieferung durch die Post an den Adressaten.

4. Solange die Reise nicht begonnen hat, kann der Versicherer die aufgrund dieser Klausel gewährte Versicherung jederzeit auf 24 Stunden kündigen.

Streik, Unruhen, Terrorismus

(Klausel TR 8/2006)

1. In Abänderung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Ausschlussbestimmungen sind versichert
   - Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren
   - Die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter oder Valoren entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter oder Valoren

   unmittelbar verursacht durch

1.1. Streikende, Ausgesperrte sowie durch Personen, die sich an Unruhen beteiligen

1.2. Terrorismus

   Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren, die im Zusammenhang mit diesen Ereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften der öffentlichen Gewalt entstanden sind.

2. Diese Erweiterung der Versicherung ist jedoch nicht mehr wirksam, sobald die erwähnten Ereignisse die Merkmale eines Krieges, kriegsähnlicher Ereignisse (z. B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle), eines Bürgerkrieges, einer Revolution oder Rebellion sowie einer Kriegsvorbereitung oder Kriegsmassnahme annehmen.

3. Ausgeschlossen von der Versicherung sind mittelbare Schäden, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge von Ereignissen gemäss Ziff. 1 zurückzuführen sind.

4. Solange die Reise nicht begonnen hat, kann der Versicherer die aufgrund dieser Klausel gewährte Versicherung jederzeit auf 24 Stunden kündigen.

Minen

(Klausel TR 9/2006)

1. In Abänderung der in den Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Ausschlüsse sind Verlust und Beschädigung, unmittelbar verursacht durch Explosion von Minen oder gesunkenen oder treibenden Torpedos, versichert.

2. Diese Ausdehnung der Versicherung gilt nur, während sich die Güter an Bord eines Wasserfahrzeuges befinden.

3. Solange die Reise nicht begonnen hat, kann der Versicherer die aufgrund dieser Klausel getroffene Vereinbarung jederzeit auf 24 Stunden kündigen.

Begleittransporte

(Klausel TR 10/2006)

Ein Begleittransport liegt vor, wenn die versicherten Güter während der ganzen versicherten Reise oder auf einer Teilstrecke von Personen mitgeführt werden, die nicht in der Eigenschaft als Frachtführer handeln. Für Begleittransporte gilt der Versicherungsschutz nur, wenn die Güter unter dauernder persönlicher Aufsicht stehen oder - während Zwischenaufenthalten - in abgeschlossenen Räumen von massiven Gebäuden deponiert sind.

In Abänderung von lit. A "Umfang der Versicherung" der ABVT 2006 leistet der Versicherer Ersatz für Verlust nur, falls dieser die unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse ist:

- Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die mit der Durchführung des Transportes beauftragten Personen oder bei deren Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Unfall oder Tod;
- qualifizierter Unfall gemäss Art. 2 der ABVT 2006;
- während Zwischenaufenthalten: Einbruchdiebstahl aus abgeschlossenen Räumen von massiven Gebäuden.

Die Versicherung beginnt, sobald die Güter den mit dem Transport beauftragten Personen zur unverzüglichen Durchführung des Transportes übergeben sind, und endet, sobald sie an der vom Absender oder Empfänger bestimmten Ablieferungsstelle am Bestimmungsort ausgeliefert sind.

Zoll und Verbrauchssteuern

(Klausel TR 11/2006)

1. Zusätzlich zum Versicherungswert sind Zoll und Verbrauchssteuern mitversichert. Die hierfür zu versichernde Summe ist gesondert anzumelden.
2. Der Versicherer vergütet nur die bezahlten Zölle und die Verbrauchssteuern auf Gütern, die durch ein versichertes Ereignis verloren gegangen oder beschädigt worden sind. Zurückerstattete Zoll- und Verbrauchssteuer-Beträge sind an den Versicherer abzuführen.
3. Bei Zahlung der Versicherungssumme der Güterversicherung kann der Versicherer verlangen, dass der Versicherungsnehmer die beschädigten Güter zerstört oder auf seine Eigentumsrechte an ihnen verzichtet, um die Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer zu vermeiden.

Schutzversicherung

(Klausel TR 12/2006)

1. Dieser Versicherungsschutz besteht im Rahmen des zugrunde liegenden Versicherungsvertrages.
2. Die Schutzversicherung bezieht sich auf die Güter, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr nicht zu tragen hat oder die nach den vereinbarten Lieferkonditionen vom Vertragspartner des Versicherungsnehmers zu versichern sind und sofern der Versicherungsnehmer an den Gütern ein eigenes wirtschaftliches Interesse nachweisen kann.
3. Die Schutzversicherung deckt ausschliesslich das eigene versicherbare Interesse des Versicherungsnehmers und gilt nur Hilfsweise (subsidiär), so dass Dritte (mit Ausnahme einer bevorschussenden Bank des Versicherungsnehmers) keine Rechte aus dieser Versicherung geltend machen können.
4. Eine Abtretung der Rechte aus der Schutzversicherung ist unzulässig, mit Ausnahme einer Abtretung an diejenige Bank, welche den Kaufpreis bevorschusst hat. Bei der Abtretung hat der Versicherungsnehmer auch die Bank zu verpflichten, die Bestimmungen der Schutzversicherung zu beachten.
5. Der Versicherer leistet im Rahmen dieser Versicherung Ersatz, jedoch nur insoweit, als der Versicherungsnehmer die Zahlung des Schadens wegen Verlust oder Beschädigung der Güter oder Erstattung eines von ihm geleisteten Havarie-Grosse-Beitrages mit zumutbaren kaufmännischen Mitteln nicht erreichen kann.
6. In Abänderung aller anders lautenden Bestimmungen gilt als Versicherungswert der Fakturawert.
7. Sofern Versicherungsschutz von Dritten besteht, ist der Versicherungsnehmer bzw. die bevorschussende Bank verpflichtet, alle Rechte gegenüber diesem Versicherer zu wahren und die Ersatzleistung entweder selbst einzuziehen oder durch Dritte einziehen zu lassen. Kosten, die durch die Einschaltung Dritter entstehen, werden vom Versicherer der Schutzversicherung übernommen, sofern dieser der Einschaltung zugestimmt hat.
8. Die Schutzversicherung kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn seit der Schadenfeststellung durch den Havariekommissär sechs Monate vergangen sind oder wenn endgültig erwiesen ist, dass weder vom Vertragspartner des Versicherungsnehmers, noch vom Hauptversicherer, noch von einem Dritten eine Entschädigung erhältlich sein wird.
9. Sofern der Versicherer der Schutzversicherung bereits Ersatz geleistet hat, ist ihm die Ersatzleistung aus anderweitigen Versicherungen unverzüglich nach Eingang zur Verfügung zu stellen.
10. Der Schutzversicherer anerkennt auch Havariezertifikate von Havariekommissären oder Experten, die vom Versicherer des Vertragspartners benannt werden.
11. Der Versicherungsnehmer und seine Bank sind verpflichtet, ausser der bevorschussenden Bank keinem unbefugten Dritten von der Schutzversicherung Kenntnis zu geben. Eine Verletzung dieser Bestimmung befreit den Versicherer von seiner Leistungspflicht.